

Satzung

Sportschützenkreis 6 Westlausitz e.V.
-im Sächsischen Schützenbundes-



Sportschützenkreis 6 - Westlausitz e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportschützenkreis 6 - Westlausitz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kamenz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 8340 eingetragen.

§ 2

Wesen und Aufgaben

- (1) Der Sportschützenkreis 6 - Westlausitz e. V., nachfolgend SSK 6 genannt, ist ein freier und selbständiger Verein. Er ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund e.V. (SSB), der wiederum Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. – Fachverband für Schieß- und Bogensport (DSB) sowie im Landessportbund Sachsen e. V. ist und erkennt deren Rechtsordnungen, Beschlüsse und Satzungen an.
- (2) Der SSK 6 ist politisch und konfessionell unabhängig. In ihm schließen sich interessierte Schützenvereine der Region Westlausitz, die Mitglied des SSB sind, zusammen. Der SSK 6 verfolgt unter dem Leitsatz "Brauchtum, Hobby, Sport" folgende satzungsmäßigen Zwecke:
 - Aufbau, Pflege und Wahrung Deutschen Schützenbrauchtums im freiheitlich-kameradschaftlichen Sinne als wertvoller Bestandteil nationaler kultureller Traditionen sowie diesbezüglicher Traditionen der Region,
 - Belebung Pflege und Förderung des sportlichen Schießens sowie des Brauchtumsschiessens
 - Durchführung von Kreismeisterschaften, Kreiskönigsschießen, regionalen Wettkämpfen laut Sportordnung des DSB
 - Teilnahme an regionalen Wettkämpfen, an Landesmeisterschaften des SSB sowie Deutschen Meisterschaften
 - Förderung von Jungschützengruppen, Damen, Talentsuche und -förderung zur Heranbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses
 - Pflege und Förderung des Schwarzpulverschießens
 - Förderung der massensportlichen Betätigung im Sportschiessen
 - Zusammenarbeit mit Sportvereinigungen anderer Sportschützenkreise sowie des Landessportbundes Sachsen e.V.
- (3) Des Weiteren werden schießsportliche Disziplinen gefördert, welche in anderen anerkannten Schießsportverbänden, wie dem BDMP, DSU und BDS trainiert werden und die Regeln allgemein bekannt und anerkannt sind. Darüber hinaus werden Schießsportdisziplinen anerkannt, die dem Brauchtum der Region und der Entwicklung eigener Traditionen dienlich und förderlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit im SSK 6 ist ehrenamtlich. Der SSK 6 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SSK 6 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des SSK 6 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSK 6
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSK 6 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des SSK 6, die ehrenamtlich für den SSK 6 tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen.

§ 4

Geschäfts- und Sportjahr

- (1) Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im SSK 6 kann jeder Schützenverein werden, der Mitglied des Sächsischen Schützenbundes e.V. und des Landessportbundes Sachsen e. V. ist und die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie diese Satzung anerkennt. Der Mitgliedsverein darf keine Ziele verfolgen, die mit dieser Satzung nicht vereinbar sind.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Vorstand des SSK 6 beschliesst durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Jeder Mitgliedsverein erhält eine Satzung und verpflichtet sich, durch die Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern auf dem Aufnahmeantrag die Satzung anzuerkennen und zu achten. Die Aufnahme wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des SSK 6 vollzogen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder bei Auflösung des SSK 6 oder des Mitgliedsvereins.
- (4) Der Austritt ist durch den Mitgliedsverein schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Austrittsbegehren hat mindestens zwei Unterschriften von Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands des austretenden Vereins aufzuweisen. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis des austretenden Vereins.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - in grober Weise Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nachkommt
 - gegen wesentliche Inhalte der Satzung und Ordnungen des SSK 6 bzw. des Sächsischen Schützenbundes verstößt
 - das Ansehen oder die Interessen des SSK 6 schädigt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung, nachfolgend Kreisschützen-tag genannt, mit einer ¾-Mehrheit auf Antrag des Vorstandes.
- (8) Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des SSK 6 keinen Anspruch. Ansprüche auf gerichtliche Auseinandersetzungen über das Vermögen stehen ihm ebenfalls nicht zu. Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem SSK 6 wird im Mitgliederverzeichnis vermerkt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und den anderen für das Wirken des SSK 6 weiterhin zu erlassenden Vorschriften und Ordnungen gelten für alle Mitglieder gleichermaßen, sofern diese Vorschriften und Ordnungen nichts Gegenteiliges bestimmen.
- (2) Jeder Mitgliedsverein hat weiterhin das Recht und die Pflicht,
 - das Ansehen und die Interessen des SSK 6 zu wahren,
 - sich für die Ziele und Aufgaben des Sächsischen Schützenbundes e. V. und des SSK 6 einzusetzen, mit dem Eigentum des SSK 6 pfleglich umzugehen und die vorhandenen Waffen und sonstigen Ausrüstungen zweckentsprechend zu nutzen,
 - Umlagen gemäss der Finanzordnung des SSK 6 für das Geschäftsjahr pünktlich zu entrichten,
 - sich an Versammlungen, Veranstaltungen und deren Vorbereitung zu beteiligen,
 - Beiträge und Leistungen zum Schaffen und Erhalten des Vereinseigentums zu erbringen,
 - Beschlüsse der Organe des SSK 6 umzusetzen,
- (3) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht:
 - selbständig in seinen Angelegenheiten entscheiden, soweit nicht Interessen des SSK 6 oder des Sächsischen Schützenbundes berührt werden,
 - Personen in die Organe des SSK 6 zu entsenden,
 - Unterstützung des SSK 6 entsprechend den Beschlüssen der Organe des SSK 6 in Anspruch zu nehmen
- (4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die durch diese Satzung festgeschriebenen Grundsätze so zu verwirklichen, daß Interessen der einzelnen Mitglieder gewahrt bleiben und berechnete Interessen Dritter nicht verletzt werden.

§ 7

Organe

- (1) Organe des SSK 6 sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (Kreisschützentag)
 - b) der Vorstand

§ 8

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung (Kreisschützentag) ist das oberste beschließende Organ des SSK 6. Sie findet einmal im Jahr statt.
- (2) Ein außerordentlicher Kreisschützentag findet statt, wenn es die Interessen des SSK 6 erforderlich machen oder 1/3 der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Auf den Antrag der Mitgliedsvereine hin, dem die gewünschte Tagesordnung zu entnehmen sein muss, hat der Vorstand binnen 6 Wochen einen außerordentlichen Kreisschützentag einzuberufen.
- (3) Jeder ordentlich einberufene Kreisschützentag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

- (4) Jeder Mitgliedsverein delegiert entsprechend dem nach seiner Mitgliederzahl aufzustellenden Delegiertenschlüssel eine entsprechende Anzahl von Delegierten. Die Festlegung des Delegiertenschlüssels obliegt dem Vorstand des SSK 6.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ihr aktives und passives Wahlrecht können Personen ausüben, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die entlastet werden sollen, sind bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Kreisschützentag wird vom Kreisschützenmeister oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Über Versammlungen sind Protokolle unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis anzufertigen, die die Beschlüsse beinhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Über die Aufnahme von Formulierungen in das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter. Es ist eine Anwesenheitsliste, aus der der Name des Delegierten und der Name des ihn delegierenden Vereins hervorgehen, zu führen. Die Protokolle sind durch den Kreisschützenmeister für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.
- (8) Der Kreisschützentag legt Richtlinien für die Arbeit des Vorstands fest und ist dessen Kontrollorgan. Er befindet insbesondere über
- die Tagesordnung und Änderungen dazu,
 - die Berichte des Kreisschützenmeisters, des Schatzmeisters, des Kreisportleiters und ihre Entlastung
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und ihre Entlastung
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Umlagen für die Mitgliedsvereine des SSK 6
 - die Bestätigung des Finanzhaushalts des vergangenen Geschäftsjahres sowie des Haushaltsplans des Folgejahres,
 - die Auflösung des SSK 6
- (9) Die Einberufung eines Kreisschützentages erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an jeden Mitgliedsverein des SSK 6 mindestens 4 Wochen vor der Durchführung.
- (10) Zur Fristwahrung der Einberufung des Kreisschützentages ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem SSK 6 vom Mitgliedsverein bekannt-gegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder per Telefax.
- (11) Die Frist zur Einreichung von Anträgen an den Kreisschützentag beträgt 2 Wochen vor dem Termin der Durchführung.
- (12) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht oder sogar erst auf der Versammlung gestellt werden. Bei Dringlichkeitsanträgen, die sich auf die Tagesordnung beziehen müssen, wird zunächst darüber abgestimmt, ob der Antrag so dringlich ist, dass er noch auf der gleichen Versammlung behandelt werden muss. Dabei entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (13) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des SSK 6 sind unzulässig.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Kreisschützentag auf vier Jahre gewählt und ist dem Kreisschützentag rechenschaftspflichtig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestätigung der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Erweiterten Vorstand:

(3) Vorstand des SSK 6 im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Kreisschützenmeister
- der 1. Stellvertreter des Kreisschützenmeisters
- der Schatzmeister

(4) Jeweils zwei von ihnen vertreten gesetzlich und gemeinsam handelnd den SSK 6 rechtsgeschäftlich. Über die Konten des SSK 6 kann nur der Kreisschützenmeister oder der 1. Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands verfügen.

(5) Zum Erweiterten Vorstand können gehören:

- Kreissportleiter
- Kampfrichterobmann
- Kreisjugendleiter
- Kreisdamenleiterin
- Schriftführer

Über Anzahl und Zusammensetzung des Erweiterten Vorstands entscheidet vor der Wahl die Delegiertenversammlung.

(6) Die Aufgaben des Vorstands werden in einem Funktionsverteilungsplan geregelt, den der Vorstand beschliesst.

(6) Der Kreisschützentag wählt aus der Reihe der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten den geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand. Beide werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Kreisschützentag kann jederzeit Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt er die Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Delegierten. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(7) Aus den Reihen des gewählten geschäftsführenden Vorstands erfolgt die geheime Wahl des Kreisschützenmeisters und des 1. Stellvertreters mittels Stimmzettel. Eine offene Wahl ist möglich. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Kreisschützentag mit einfacher Mehrheit.

(8) Grundsätzlich gilt, dass nur anwesende Personen gewählt werden können. Ist eine Teilnahme in begründeten Fällen nicht möglich, hat von der zur Wahl vorgeschlagenen Person eine schriftliche Einverständniserklärung vorzuliegen, sich der Wahl zu stellen und nach erfolgter Wahl diese auch anzunehmen.

(9) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand kooptiert werden. Auf dem nächstfolgenden Kreisschützentag schlägt der Vorstand das kooptierte Mitglied zur Wahl vor.

(10) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des SSK 6, soweit sie nicht eines Beschlusses des Kreisschützentages bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Kreisschützentages aus. Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen dem nächsten Kreisschützentag mitgeteilt werden.

- (11) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und gleichzusetzende Rechte sowie Kreditgeschäfte die Zustimmung des Kreisschützentages erforderlich ist.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die Finanzen des SSK 6 werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 11

Ordnungen

- (1) Auf der Grundlage der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erarbeiten, die eine satzungsgemäße Arbeit des SSK 6 gewährleisten:
- Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Ehrungsordnung
- (2) Die Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten des Kreisschützentages beschlossen werden.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Geldbewegungen (Buchführung) wählt der Kreisschützentag in einer offenen Wahl für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht im Vorstand oder in einem von ihm eingesetzten Gremium sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers gilt sinngemäß § 9 (8) der Satzung.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Finanzhaushalt des SSK 6 einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Bei einer Prüfung müssen in der Regel beide Kassenprüfer anwesend sein. Eine unverhoffte Prüfung ist in begründeten Fällen zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Kreisschützentag jährlich einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Finanzhaushalts für das abgeschlossene und geprüfte Geschäftsjahr die Entlastung des Vorstands.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur auf einem Kreisschützentag mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten vorgenommen werden. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, müssen die Änderungsanträge mindestens 8 Wochen vor dem Kreisschützentag beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und in der Einladung zum Kreisschützentag den Mitgliedsvereinen mitgeteilt werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks des SSK 6 darf nur im Rahmen des in § 2 (2) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSK 6 kann nur auf einem zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Kreisschützentag beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitgliedsvereine durch stimmberechtigte Delegierte vertreten sind. Der Beschluß bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (3) Sind weniger als 2/3 der Mitgliedsvereine durch stimmberechtigte Delegierte vertreten, so ist innerhalb eines Monats erneut zu einem außerordentlichen Kreisschützentag schriftlich einzuladen, der dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch hier ist zur Auflösung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.
- (4) Nach Auflösung des SSK 6 fällt dessen Eigentum an den Sächsischen Schützenbund e. V. zur unmittelbaren und gemeinnützigen Verwendung für Zwecke des Schießsportes in der Region Westlausitz.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Delegierten des 18. Kreisschützentages des SSK 6 – Westlausitz e. V. am 08. Februar 2014 angenommen. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.